

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 8 (1865)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner

Schul-Zeitung.

Achter Jahrgang.



Bern.

Samstag, den 8. Januar.

1865.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Vorschlag

betreffend

die Erhöhung der Primarlehrerbefolungen.

Die Vorsteuerschaft der Schulsynode des Kantons Bern
an die
Tit. Erziehungsdirektion, p. I.

Herr Erziehungsdirektor!

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Erhöhung unserer Primarlehrerbefolungen und in der Absicht, diese Frage einer beförderlichen, den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Lösung entgegen zu führen, nehmen wir uns die Freiheit, Ihnen das Ergebniß unserer Berathungen mit dem Wunsche vorzulegen. Sie möchten dieser für das Gedeihen unseres Volksbildungswesens so wichtigen Angelegenheit Ihre wohlwollende Aufmerksamkeit schenken und dieselbe so weit fördern, daß sie den zuständigen Behörden im geeigneten Moment zur Berathung und Entscheidung unterbreitet werden kann.

Allgemeine Bestimmungen über die Art und das Maß der Primarlehrerbefolungen.

1. Die gegenwärtige Befolung eines öffentlichen Primarlehrers beträgt nach dem Gesetz vom 7. Juni 1859 wenigstens:

a. In Baar: von Seite der Gemeinde	Fr. 280
von Seite des Staates	" 220

Fr. 500

Ein bloß provisorisch angestellter Lehrer erhält von Seite des Staates nur Fr. 100, mithin als baare Befolung im Minimum Fr. 380.

b. In Naturalleistungen: eine anständige freie Wohnung, drei Klafter Tannenholz und eine halbe Jucharte gutes Pflanzland.

Allfällige Vergütungen für die gesetzlichen Naturalleistungen sollen nach § 13 des zitierten Gesetzes den Preisen am betreffenden Orte entsprechen. Im Falle von daherigen Austränden entscheidet der Regierungstatthalter, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

Ueberdies leistet der Staat an Alterszulagen (§ 16 des alleg. Gesetzes):

a. Nach 10 Dienstjahren ohne Unterbrechung an der gleichen Schule

Fr. 30

b. Nach 20 Dienstjahren an öffentlichen Primarschulen überhaupt

Fr. 50

2. Die Berichte aus den verschiedenen Landestheilen, die Haushaltungsrechnungen sparsamer und gewissenhafter Lehrer, sowie die Wahrnehmungen der Schulbehörden konstatiren übereinstimmend, daß das gesetzliche Minimum nicht mehr ausreicht, die nothwendigen Bedürfnisse einer bescheidenen Lehrerfamilie zu befriedigen.

3. Wird die gesetzliche Baarbefolung für sämtliche Primarschulstellen unseres Kantons von Fr. 500 erhöht auf Fr. 600, so entsteht eine gesetzl. Mehrausgabe von Fr. 144,500

700,	"	"	"	289,000
800,	"	"	"	433,500
900,	"	"	"	578,000
1000,	"	"	"	722,500

Wenn auch diese Summen nicht in ihrem ganzen Betrag als wirkliche Mehrausgaben betrachtet werden können, so ergiebt sich doch aus der bloßen That, daß gegenwärtig noch 792 Lehrer mit dem Minimum besoldet sind, daß dasselbe nicht für sämtliche Primarschulstellen auf die erforderliche Summe erhöht werden kann, wenn nicht die finanziellen Kräfte unverhältnismäßig in Anspruch genommen werden sollen.

4. Im wohlverstandenen Interesse der Schule und der Volksbildung überhaupt muß aber dafür gesorgt werden, daß jeder Lehrer, der seinem Berufe treu bleibt und seine Pflicht erfüllt, zu einer seinen Leistungen und seiner Lebensstellung entsprechenden Baarbefolung von wenigstens Fr. 1000 gelangen kann.

Der einzige Weg, der uns ohne übermäßige Mehrausgaben die Erreichung dieses Ziels möglich macht, besteht darin, daß das gegenwärtige Minimum in mäßigen Beitrabschnitten durch Alterszulagen erhöht wird, so daß wir für die verschiedenen Dienstklassen verschiedene Befolungsmina erhalten von Fr. 500, 600, 700, 800, 900, 1000.

5. Die Gesamtausgaben für die Primarlehrer-Befolungen tragen nach billigem Verhältniß die Familien, die Gemeinden und der Staat.

6. Die Alterszulagen sollen vom Staat geleistet werden; den Gemeinden und Familien fallen die gleichen gesetzlichen Leistungen an alle öffentlichen Primarschulen zu, seien dieselben mit Lehrern oder Lehrerinnen, mit ältern oder jüngern Lehrkräften besetzt.

7. Die sämtlichen Lehrerinnen sollen im Hinblick auf den Erwerb der Frauen bei andern Berufarten und auf die Lehrerinnenbefolungen anderer Kantone derjenigen Befolungsklasse zugethieilt werden, in welche die jüngsten Lehrer gehören.

8. Der Staat muß Fürsorge treffen, daß solche Lehrer, welche eine gewisse Anzahl von Dienstjahren hinter sich haben und wegen Altersschwäche oder andauernder Kränklichkeit ihren Pflichten nicht mehr genügen können, unter Verabreichung

einer angemessenen Pension in den Ruhestand versetzt werden können.

II.

Die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel.

10. Die Familie partizipiert an den Ausgaben für die Schule durch Bezahlung eines mäßigen Schulgeldes. Dasselbe soll für den einzelnen Schüler halbjährlich 1 Fr. betragen.

11. Keine Familie soll gleichzeitig für mehr als drei Kinder das Schulgeld bezahlen. Wo aus einer und derselben Familie gleichzeitig mehr als drei Geschwister die Schule besuchen, hat dieselbe in die Schulkasse halbjährlich nur Fr. 3 zu entrichten.

12. Für notharme Kinder und dürftige Familien (§ 2 des Armengesetzes) steht die Gemeinde ein und zahlt das betreffende Schulgeld. Den Gemeinden soll das Recht zustehen, das Schulgeld zu ermäßigen und den diesfälligen Ausfall durch die Schule resp. Gemeindekasse zu decken.

13. Die 1445 öffentlichen Primarschulen unseres Kantons zählen 86,621 Schüler; die durchschnittliche Schülerzahl beträgt demnach 60. Infolge der Bestimmung von Artikel 11 werden etwas über 10 % der Primarschüler kein Schulgeld bezahlen. Nehmen wir aber auch 16½ % an, so daß die Durchschnittszahl der zahlenden Schüler auf 50 reduziert wird, so ergibt sich ein durchschnittliches Schulgeld von 100 Fr. für jede Schule oder im Ganzen eine Mehreinnahme von Fr. 144,500.

14. Die Gemeinde hat in erster Linie die im Gesetz vom 7. Juni 1850 bestimmten Naturalleistungen zu entrichten oder statt derselben eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Die Entschädigungssumme bestimmt der Regierungstatthalter, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath. Das Minimum dieser Entschädigung werde gesetzlich auf Fr. 150 (Wohnung Fr. 70, Holz Fr. 50, Pflanzland Fr. 30) festgesetzt.

15. In zweiter Linie hat die Gemeinde das Schulgeld zu bezahlen für notharme und für Kinder dürftiger Eltern. Die diesfällige Summe wird aus denselben Mitteln bestritten, wie die übrigen allgemeinen Schulbedürfnisse.

16. In dritter Linie leiste die Gemeinde einen jährlichen festen Beitrag von mindestens 350 Fr. an die Baarbesoldung des Lehrers.

17. Wo die bisherige Gemeindeleistung diese Summe übersteigt, darf dieselbe ohne Genehmigung der Erziehungsdirektion in keiner Weise vermindert werden (§ 11 des alleg. Gesetzes).

18. Der Staat verweise für die einzelnen Lehrerbesoldungen im Ganzen die Summe, welche sich einerseits aus dem bisherigen Staatsbeitrag von Fr. 220 für jede Schulstelle, andererseits aus den bisherigen Alterszulagen ergibt.

19. Die gesetzliche Mehrausgabe der Gemeinden beträgt nach Art. 16 je Fr. 70, demnach für die 1445 Primarschulstellen Fr. 101,150. An diese Mehrausgabe bezahle der Staat zu Gunsten ärmerer Gemeinden 20 %, also Fr. 20,200. Er sorge auf dem Wege der Gesetzgebung für eine rationelle Vertheilung des bisherigen Kredites von Fr. 40,000 zu Gunsten der Gemeinden (§ 15 des alleg. Gesetzes) in der Weise, daß durch den erhöhten Kredit von Fr. 60,000 nur wirklich dürftige Gemeinden unterstützt werden. Zu diesem Zwecke sind die Gemeinden nach dem Grad ihrer Dürftigkeit in drei Klassen einzuteilen mit Staatsunterstützungen von je Fr. 50, 100 und 150.

20. Der Staat erhöhe seinen bisherigen Kredit für Leibgedinge von Fr. 9000 auf Fr. 50,000, so daß die jährliche Mehrlast des Staates zu Gunsten des Primarschulwesens auf Fr. 61,000 zu stehen käme.

III.

Das neue Besoldungssystem in der Ausführung.

21. Durch die bezeichneten Beiträge der Familien, der Gemeinden und des Staates erhalten wir das erforderliche Geld, um einerseits das gegenwärtige Besoldungsminimum für sämtliche Primarlehrer des Kantons von fünf zu fünf Jahren auf Fr. 600, 700, 800, 900, 1000 zu erhöhen, und um andererseits in Verbindung mit der Lehrerkasse altersschwachen Lehrern einen angemessenen Ruhegehalt zu sichern.

22. Die Lehrkräfte an den Primarschulen zerfallen in sechs Alters- resp. Besoldungsklassen. Familien und Gemeinden leisten an jede Schulstelle das oben bestimmte Schulgeld und eine Baarbesoldung von mindestens Fr. 350; der Staat ergänzt ihre Summe für

die I. Besoldungsklasse auf Fr. 500
" II. " " " 600
" III. " " " 700
" VI. " " " 800
" V. " " " 900
" VI. " " " 1000

23. Die Gesamtleistungen des Staates an die einzelnen Lehrerbesoldungen ergeben sich aus folgender Uebersicht:

I. Klasse. 386 Lehrerinnen und sämtliche Lehrer der ersten Dienstjahre, zusammen 600 Lehrkräfte.

Besoldung : a. Schulgeld, durchschnittlich Fr. 100
b. Gemeindebesoldung " 350
c. Staatsbeitrag, durchschn. " 50
Fr. 500

Dabei macht der Staat seinen jetzigen Leistungen gegenüber einem Vorschlag von 600 mal 170 Fr. = 102,000.

II. Klasse. 160 Lehrer vom 5. bis 10. Dienstjahr.

Besoldung : a. Fr. 100
b. " 350
c. " 150
Fr. 600

Vorschlag des Staates. 160 mal 70 Fr. = Fr. 11,200.

Gesamtvorschlag Fr. 113,200.

III. Klasse. 160 Lehrer vom 10. bis 15. Dienstjahr.

Besoldung : a. Fr. 100
b. " 350
c. " 250
Fr. 700

Rückschlag des Staates : 160 mal 30 Fr. = Fr. 4800.

IV. Klasse. 160 Lehrer vom 15 bis zum 20. Dienstjahr.

Besoldung : a. Fr. 100
b. " 350
c. " 350
Fr. 800

Rückschlag des Staates : 160 mal 130 Fr. = Fr. 20,800.

V. Klasse. 160 Lehrer vom 20. bis 25. Dienstjahr.

Besoldung : a. Fr. 100
b. " 350
c. " 450
Fr. 900

Rückschlag des Staates : 160 mal 230 Fr. = Fr. 36,800.

VI. Klasse. 205 Lehrer mit mehr als 25 Dienstjahren.

Besoldung : a. Fr. 100
b. " 350
c. " 550
Fr. 1000

Rückschlag des Staates : 205 mal 330 Fr. = Fr. 67,650.

Der Gesammttrüschlag des Staates beträgt demnach Fr. 130,050. Wird hievon der Vorschlag im Betrag von Fr. 113,200 abgezogen, so ergibt sich ein Mehrausgeben von Fr. 16,850. Der Staat gibt aber gegenwärtig an Alterszulagen für 366 Lehrer mit mehr als 20 Dienstjahren bereits Fr. 18,300 und überdies für 154 Lehrer, welche mehr als 10 Jahre an derselben Schule wirken, Fr. 4620 aus. Diese Alterszulagen fallen jedoch in Zukunft weg und decken demnach obige Mehrausgabe vollkommen.

24. Der Kredit von Fr. 50,000 reicht aus, um den in Ruhestand versetzten Lehrern ein jährliches Leibgeding von mindestens Fr. 200 zu sichern. Uebrigens darf bei Durchführung der projektierten Besoldungserhöhung mit Zuversicht vorausgesetzt werden, daß die Lehrerkasse sich so einrichten werde, um den in Ruhestand versetzten Lehrern eine jährliche Pension von mindestens Fr. 300 ausrichten zu können. Der pflichttreue bernische Primarlehrer würde sonach in Zukunft einen jährlichen Gesammttrüchegehalt von wenigstens Fr. 300 erhalten.

Genehmigen Sie, Herr Erziehungsdirektor, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 26. Dez. 1864.

Im Namen der Vorsteuerschaft der Schulsynode,

Der Präsident: H. R. Müegg.

Der Sekretär: B. Streit.

Ist das schulfreundlich oder schulfeindlich?

(Korrespondenz aus dem Emmenthal).

In der Gemeinde N. des Amtsbezirks N. wurde die Schule im versessenen Herbst, wie auch in früheren Jahren, nach Mitgabe einer im Schulgesetz für die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern enthaltenen Einräumung für die Oberstufe erst mit dem 21. November eröffnet, so daß sich für dieselbe im genannten Monat die Zahl der Schulhalbtage nur auf 17 belief. Da im vorhergehenden Schuljahre für den November keine Censur über den Schulbesuch vorgenommen, somit kein Schulunfleiß geahndet wurde, so schickten viele Väter ihre Kinder oder Pflegekinder während des Novembers nie in die Schule, um so mehr, da ein Mitglied der Schulkommission, welches allein mächtig zu sein glaubte, von vornherein ausspasaute, für den November werde Niemand überwiesen. Der Schulbesuch war daher äußerst schlecht, in einer Schule sogar betrug die Zahl der Anwesenden von der Oberstufe nur 49 %.

Die Schulkommission, die auch wirkliche Schulfreunde unter sich zählt, die das herrische Benehmen ihrer Amtskollegen beleidigte, fand, es könne und dürfe nicht so gehen und beschloß, diesen Vätern oder Pflegevätern, deren Kinder während des Novembers mehr als die Hälfte unentschuldigt wegbleiben, dem Richter zur Bestrafung zu überweisen, was auch vollzogen wurde.

Was ist nun der Erfolg? Der Richter citirt die Betreffenden, die aber, gestützt auf den Wortlaut der im Gesetz enthaltenen Bestimmung über die Vornahme der Censur gegen die Bestrafung protestirten, indem es heißt, die Schulkommission habe die Rödel „monatlich“ zu prüfen und die Fehlaren zur Bestrafung zu überweisen; nun sei aber vom 21. bis 30. November kein Monat, es hätte daher mit der Abrechnung und Prüfung des Rödels und der Ueberweisung der Fehlaren zur Bestrafung gewartet werden sollen bis zum 21. Dezember. Diese Einwendung war der Weisheit jenes

schon bezeichneten Mitgliedes entsprungen, das auch unter den Angeklagten war. Ein nur wenig begüterter Hausvater, den der Richter schon von früher her kannte und der durch arge Entstellungen schon früher dessen inniges Bedauern in hohem Grade zu erwecken gewußt hatte, sollte nach getroffener Unterredung wieder die gleiche Rolle spielen und durch Weinen und Klagen des Richters Mitleid erregen.

Und richtig, auf die vorgebrachte Einwendung entläßt der Richter die Angeklagten und theilt dieses in einem Schreiben der Schulkommission mit und verlangt darüber Bericht. Vielleicht, heißt es darin, finde sich die Schulkommission veranlaßt, die Anzeige gegen die Betreffenden zurückzuziehen; nicht geschehenden Falles werde er dieselben und dann zugleich auch die Schulkommission noch einmal vorladen lassen.

Dieses Verfahren schlägt der Richter ein entgegen früheren Bestrafungen für den nämlichen Monat bei gleichen Verhältnissen. Wahrscheinlich, daß damals die Einwendung nicht gemacht wurde. Ist aber bei übrigens gleichem Fehler nur derjenige strafbar, der sich nicht zu wehren weiß, oder solches nicht thut, weil er sich lieber fügt, als Widerstand leistet? Sollte dagegen der Widerstreitige durch solche richtige Einwendungen sich der Strafe entziehen können? Wir glauben nein, ein solches Verfahren sei allen Rechts- und Billigkeitsbegriffen entgegen.

Der Sinn des Gesetzes scheint aber in fraglicher Stelle so klar zu sein, daß es wirklich auffallen muß, wenn Jemand die von den Angeklagten vertretene Auffassung theilen kann.

Schon die Bestimmung im gleichen Paragraphen des Gesetzes, „daß die Abrechnung und Prüfung der Rödel im Sommer je von 4 zu 4 Wochen stattzufinden habe“ läßt wohl keinen Zweifel übrig, daß unter „monatlich“ im Winter nicht die „Frist“ eines Monats, sondern jeweilen nach „Ablauf“ eines Monats zu verstehen sei.

Zudem enthalten ja die obligatorisch eingeführten Schulrödel die bestimmte Weisung, daß über die Colonnen, in denen die Absenzen von einer Abrechnung zur andern verzeichnet werden sollen, im Winter die „Monatsnamen“ und im Sommer „Von — bis“ zu setzen sei.

Angenommen aber, der Wortlaut der Gesetzesbestimmung, auf den sich die Angeklagten in ihrer Protestation stützen, lasse eine verschiedene Auffassung zu, soll dann die Schulkommission entscheiden, welches die richtige sei, oder wozu bedarf es ihrer Erscheinung vor dem Richter?

Und was hätte die von den Angeklagten vertretene Auffassung, welche auch der Richter zu acceptiren scheint, für Folgen für die Schule? Gewiß keine andern, als daß die jährliche Winterschulzeit faktisch um einen ganzen Monat verkürzt würde. Denn wer die Kinder zum Dreschen gebrauchen will, denkt: „Muß ich nun einmal buksen, so kostet es für einen ganzen Monat gleichviel, wie für einen halben, ich behalte daher die Kinder den ganzen Monat bei Hause, um desto besser verdienen sie mir die Buße.“ Der regelmäßige Schulbesuch würde sich daher an solchen Orten im Winter auf höchstens 3 Monate reduciren, indem auch die zweite Hälfte März, insofern die Witterung günstig ist, der Schulbesuch schlechter wird, besonders wenn Behörden nicht mit Energie für einen regelmäßigen Schulbesuch arbeiten.

Darum noch einmal: Zeugt ein solches Verfahren von einem Richter von schulfreundlicher Gesinnung? Thaten sprechen mehr als Worte.

Literarisches.

Lehrbuch der Arithmetik und Algebra für Bezirks- und Sekundarschulen, Lehrerseminarien und zum Selbstunterricht von K. S. Frikart, Lehrer der Mathematik an der Bezirksschule in Zofingen I. Theil. Arithmetik. Preis 3 Fr. 60 Rp.

Der vorliegende erste Theil behandelt das Rechnen mit ganzen Zahlen, gemeinen Brüchen und Dezimalbrüchen. Das Werk zeichnet sich durch gründliche und doch fästliche Behandlung, Klarheit in der Entwicklung und gute Darstellung aus. Der Verfasser folgt die richtige Methode, auf der Basis der äußern Anschauung zur innern Auffassung der Zahlenverhältnisse und zur Abstraktion der Regeln zu gelangen. Man fühlt es, daß vielseitige Erfahrung zu Rathé gezogen worden ist. Das Werk ist namentlich Seminarzöglingen und angehenden Lehrern sehr zu empfehlen.

Mittheilungen.

Bern. Die Vorsteuerschaft der Schulen hat in ihrer Sitzung vom 26. Dez. 1864 folgende Fragen behandelt:

1) Vorschlag der Kommission betreffend Besoldungserhöhung. (Siehe Leitartikel!) Die Vorlage der Kommission wird mit wenigen Abänderungen genehmigt. Hr. Erziehungsdirektor Kummer nahm an den Verhandlungen Theil. Wir werden das heutige Projekt in einer Serie von Artikeln näher beleuchten.

2) Ausschreibung einer Preisschrift über Erziehung (Motion von Hrn. Prof. Müller). Wir werden die daherige Buschrift an die Tit. Erziehungsdirektion in nächster Nummer veröffentlichen.

3) Hr. Schulinspektor Egger bringt sehr umfassende Vorlagen zur Erstellung einer bernischen Schulstatistik. Dieselben werden unter den Mitgliedern der Vorsteuerschaft in Circulation gesetzt behufs einer späteren Behandlung.

— Der Regierungsrath ist in den Antrag der Erziehungsdirektion, beim Grossen Rathé auf eingelangte Eingaben eine Auslegung des §. 16 des Schulgesetzes vom 1. Dezember 1860 in dem Sinne zu beantragen, daß den Anzeigen der Schulkommissionen wegen Schulunfleiß unbedingte Beweiskraft zuerkannt werde, daß dagegen nachträgliche, der Anzeige widersprechende Entschuldigungen an die Schulkommissionen zu nochmaliger Untersuchung zurückzuweisen seien, nicht eingetreten. — (Wir bedauern diesen Entschied).

Freiburg. Hier erscheint von jetzt an ein Schulblatt „L'Éducateur“ als Organ des Lehrervereines der französischen Schweiz, wogegen das „Journal scolaire du Jura“ zu erscheinen aufgehört hat, um seine Kräfte dem Ersteren zuzuwenden. Die Redaktion der „Neuen Berner Schulzeitung“ begrüßt den „Educateur“ mit brüderlichem Handschlag und empfiehlt ihn denseligen Lehrern, welche des Französischen mächtig sind oder sich darin weiter ausbilden wollen. Seiner ganzen Anlage nach darf man von diesem Blatte nach Form und Inhalt gediegene Artikel erwarten.

Italien. Neapel. Die soeben beendigten Prüfungen der Volksschulen in Neapel zeigten ein erfreuliches Resultat. Der gute Same findet einen guten Boden. Man rühmt die

Unterstützung von Privaten, deren sich das neapolitanische Volksschulwesen in neuester Zeit erfreut. So haben die Hö. Porte aus Irland, Rothchild, eine große Zahl Prämien von je hundert Lire zur Ermunterung der Lehrer ausgesetzt. Diesem Beispiel ist der Handelsstand gefolgt und hat 3700 Lire für fleißigen Schulbesuch bestimmt. Auch der Stadtrath hat ähnliche Kredite ausgeworfen. In den dreizehn Gemeinden, welche zu Neapel gehören und eine Bevölkerung von 538,705 Seelen zählen, wurden dieses Jahr 97 öffentliche Knaben- und 98 öffentliche Mädchenschulen nebst 13 Kinderasylen von 11,378 Schülern besucht. Privatschulen für Knaben waren 227, für Mädchen 78 mit 6648 Schülern. Dazu kommen noch 45 männliche und 28 weibliche Konvikte. Eine einzige Gemeinde des Kreises Neapel war ohne Schule, nämlich Massa di Somma. Für das Jahr 1865 erwartet man weitere Fortschritte.

Erläuterung.

Aus öffentlichen Blättern und brieflichen Mittheilungen erfahren wir, daß unter den Lehrern des Kantons Bern die Ansicht herrscht, als ob der Redaktor der schweizerischen Lehrerzeitung eine ungünstige Gesinnung gegen dieselben hege und namentlich durch die Lehrerzeitung dieser Gesinnung in anklagender Weise Ausdruck gegeben habe.

Der Redaktor der schweizerischen Lehrerzeitung erklärt, daß er auch für die Lehrerschaft des Kantons Bern stets nur wohlwollende Theilnahme und freundliche Achtung hegte und daß es ihm nie in den Sinn kam, das Schulwesen des Kantons Bern herabwürdigen oder dem „öffentlichen Mitleid preisgeben“ zu wollen.

17. Dezember 1864.

Die Redaktion der schweiz. Lehrerzeitung.

Erläuterung.

Gestützt auf die Erklärung in Nr. 52 der schweizerischen Lehrerzeitung erklären wir unsererseits, daß wir keinen Grund mehr haben, an den beiden Behauptungen, gegen welche der Redaktor der schweiz. Lehrerzeitung Berufung an den Centralausschuss einlegte, festzuhalten.

Die Redaktion der Neuen Berner Schulzeitung.

Zum Kaufen verlangt.

Wer noch 1 oder mehrere gut erhaltenes Exemplare von Scherr's Bildungsfreund, Ausgabe von 1845, besitzt und dieselben zu verkaufen wünscht, wird gebeten, sich darüber ins Vernehmen zu setzen mit Herrn Marti, Privatlehrer in Signau.

Schullehrer-Bibliothek.

Bücher austausch: Sonntags und Dienstags von 10—12 Uhr im Schulhause an der Neuengasse in Bern.

— Eine bereits gesetzte eingehende Befreiung des neuen Übungsbuches für den geometrischen Unterricht an den bernischen Sekundarschulen (bearbeitet von Hrn. Schulinspektor Egger in Alarberg) wird in nächster Nummer erscheinen.

Nächste Woche: Bezug der Nachnahmen.